

**Internationale
Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
Region Nordrhein-Westfalen**

An den Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle

Gerberstraße 12

58456 Witten

Telefon: 02302/72001

Telefax: 02302/72002

Email: iwnrw.g.stranz@cwv.de

30.09.98 / gs

Mit der Bitte um Weiterleitung.

**Anhörung zum
Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren!

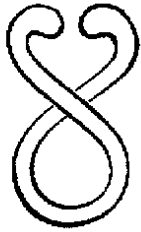
Mit unserer beigefügten Stellungnahme und der Mitwirkung während der Anhörung möchten wir mit dazu beitragen, auf die Lebenssituation der Kinder aufmerksam zu machen und davon ausgehend Veränderungsbedarf aufzuzeigen.

Unser Beitrag soll damit zu einer zukunftsweisenden Ausrichtung und politischen Gestaltung auf breiter Basis und auf verschiedenen Ebenen dienen.

Mit freundlichen Grüßen


- Gernard Stranz -

Anlage



Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. Region Nordrhein-Westfalen

Witten, 30.09.98

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
- GTK
Drucksache 12/3271 - vom 2.9.1998
(und zum Entwurf der Betriebskostenverordnung)**

I. Vorbemerkung

Jegliche Veränderung und Neugestaltung der Rahmenbedingungen, die den Lebens- und Entwicklungsraum von Kindern betreffen, müssen ausgehen von den notwendigen Bedingungen, die **Kindheit** heute erfordert.

Es muß erste gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe sein, für diesen Entwicklungsraum die größte Sorge zu tragen, da zum einen Kinder den Teil der Gesellschaft bilden, der völlig angewiesen ist auf die Zuwendung, Erziehung und Bildung durch andere, und zum anderen alle weiteren gesellschaftlichen und persönlichen Fragen der Entfaltung von Menschen auf dieses Fundament aufbauen.

Dieser Entwicklungsraum in unserer Gesellschaft wird auch weltweit zunehmend bedrängt, eingeschränkt und gefährdet. Er verlangt daher eine um so größere Sensibilität in der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen.

Ein wesentliches Ziel bei der Festlegung der rechtlichen Grundlagen für die Zukunft kann es somit nur sein, allen verantwortlich Handelnden und Beteiligten zur Erfüllung dieser Aufgabe den größtmöglichen **Gestaltungsfreiraum** zu schaffen, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können und somit eine gesunde und zukunftsorientierte Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit ermöglichen und fördern zu können.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

In dem vorliegenden Gesetzentwurf und den diesen zugrundeliegenden Verabredungen sehen wir noch keine geeignete Grundlage, um den zuvor genannten Aufgaben gerecht zu werden.

Vision

Als Unzulänglichkeit sehen wir die fehlende Ausrichtung auf den Förderungsbedarf von Kindern mit ihren Familien, d.h. das Fehlen einer in die Zukunft weisenden Vision, unter der die derzeit bereits erforderlichen und zukünftig erforderlich werdenden Angebote, die den engen Bereich von Tageseinrichtungen überschreiten müssen, ermöglicht werden sollen.

Trägerstruktur

Die vorliegenden Regelungsabsichten gehen eher von der Stabilisierung der vorhandenen Träger- und Angebotsstruktur von Tageseinrichtungen aus. Damit wird eine Weiterentwicklung zu einer tatsächlich pluralen Trägerlandschaft, der notwendige Ausbau eines vielfältigen Angebotes und der sich vor Ort abzeichnende Bedarf für die Anpassung von Leistungen nicht ausreichend unterstützt.

Soweit Trägergruppen aus eigenem Interesse nicht an dem weiteren Betrieb aller bisher von ihnen vorgehaltenen Tageseinrichtungen interessiert sind, muß es vorrangig anderen freien Trägern ermöglicht werden, tätig zu werden. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip mit seinen im Bundesrecht, vergleiche § 74 SGB VIII - KJHG, verbrieften Vorrang- und Beteiligungsrechten der Freien Wohlfahrtspflege zu beachten.

Angebotsstruktur

Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs von Kindern mit ihren Familien sind neben Tageseinrichtungen auch andere Angebote, z.B. Spielgruppen, Tagespflege, Förderung im außerschulischen Bereich, Familienbildung, erforderlich. Insofern darf sich eine auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Förderung nicht nur auf den Bereich von Tageseinrichtungen für Kinder oder nur auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs durch Kindergartenplätze konzentrieren. Es ist insofern eine Bündelung bisher nebeneinander bestehender Förderungsstränge und die Integration der zum Jahresende auslaufenden Überbrückungsprogramme für Spielgruppen und Tagespflege erforderlich.

Eine Begrenzung der Förderung für Kinder unter 3 Jahren sowie für schulpflichtige Kinder würde zudem nicht nur die Familien dieser Altersgruppen betreffen, sondern auch den weiteren Betrieb von Kindergartengruppen, zumal das Ausbauprogramm für Kindergartenplätze strukturell darauf angelegt war, die nicht für Kindergartenkinder benötigten Plätze Kindern anderer Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Eine „Deckelung“ der Förderung würde, zumal die Bedarfsdeckung augenscheinlich erreicht ist und bereits heute in einzelnen Bereichen nicht alle vorhandenen Kindergartenplätze mit Kindern dieser Altersgruppe belegt werden können, zu „Investitionsruinen“ und zur Schließung

von Gruppen und Einrichtungen führen. Damit sind die ortsnahe Versorgung und in weitergehendem Umfang Arbeitsplätze gefährdet.

Weiterentwicklung

Zur Deckung des sich in der Begegnung mit den Eltern abzeichnenden Bedarfs sollte auf alle Regelungen verzichtet werden, die auf Landesebene versuchen, die Bedingungen des Zusammenwirkens und das Verhalten von Menschen zu „normieren“, so wie dies jetzt auf einem neuen - niedrigeren - Niveau vorgesehen wird.

Mit der vorgesehenen Erprobungsklausel wird im Grundsatz eine Öffnung für die Verständigung über abweichende Entwicklungen ermöglicht. Auf die Erprobungsklausel, die selber wieder Regelungsdichte und Enge schafft, ist jedoch zu verzichten und anstelle dessen allen Einrichtungen ein Entwicklungsrahmen einzuräumen, der durch Bedarfsfeststellungen und Vereinbarungen zwischen Eltern-Mitarbeitenden-Träger-Jugendamt und Landesjugendamt auszufüllen ist.

Bezogen auf die innerhalb des Gesetzentwurfs notwendigen Grundlagen für die beabsichtigten Veränderungen stellen wir fest:

- Die beabsichtigten Veränderungen in der personellen Besetzung beziehen sich nicht nur auf eine Ausrichtung des personellen Bedarf bezogen auf die tatsächliche Nutzung am Nachmittag.
Sie würden sich durch die vorgesehene Verringerung der personellen Besetzung wesentlich grundlegender in den Kindergarten- und Kindertagesstättengruppen auswirken, die Förderungsleistungen für Kinder mit längerfristiger, über Legislaturperioden hinausreichender Wirkung, verändern, auf die Bedingungen zur Zusammenarbeit in den Einrichtungen, den Möglichkeiten der Berufstätigkeit von pädagogischen Fachkräften sowie die gesamte Lebens- und Einkommenslage der Familien der pädagogisch Tätigen belastend Einfluß nehmen.
- Die strukturelle Veränderungen in der Sachkostenförderung (Abkoppelung der Sachkostenbezuschung von der Personalkostenbezuschung) ist nicht zwingend, wenn die - bereits bei der Verabschiedung aufgezeigten - Mängel abgestellt worden wären. Die vorgesehene Neuregelung stellt insbesondere für kleinere Träger eine erhebliche Minderung dar, gefährdet die Pflege der Substanz der Einrichtung und würde eine Verschiebung von Lasten auf Eltern als Träger von Einrichtungen (z.B. bei Elterninitiativen) bedeuten. Eine Senkung von bis zu 30 % würde sich für diese Trägerbereiche ergeben.

Es ist daher zwingend erforderlich,

- daß für Mieter eine zusätzliche Erhaltungspauschale,
- für Elterninitiativen der vorgesehene Zuschlag als Regelzuschlag ab der 1. Gruppe und
- Zusammenschlüsse von rechtlich selbständigen Trägern die gemeinsame Bewirtschaftung der Erhaltungsaufwendungen ermöglicht wird.

- Ausgangspunkt für beabsichtigte Erhöhungen des Zuschusses insbesondere für „Regelträger“ dürfen nicht „Reduzierungen von Aufwendungen“ durch die Personalanpassung und Kürzung der Sachkostenbezuschung sein.

Es besteht die Sorge, daß evtl. aufgrund nicht gesicherter Datengrundlagen Personalkostenreduzierungen im Umfang von 160 Mio. DM 1999 tatsächlich nicht erzielt werden können, zumal einige Trägerbereiche bereits jetzt mit ihrer Personalbemessungen unterhalb der vorgesehenen Neuregelung liegen.

Das mögliche Feststellen des Scheiterns der beabsichtigten Personalkostenreduzierung würde erneute Diskussionen über „Einsparungen“ und öffentliche Diskussionen über die Kindergartenpolitik in NRW erforderlich machen. Es sollte vielmehr jetzt auf der Basis von verlässlichen Daten eine langfristig tragende Regelung entwickelt werden.

III. Bundesrechtliche Anforderungen

Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, daß nach unserem Eindruck die vorgesehenen Regelungen in nicht ausreichendem Maße bundesgesetzliche Vorgaben berücksichtigen:

- **Trägerpluralität - Wahlrecht der Leistungsberechtigten**
Eine Festschreibung oder Beschränkung des Ausbaus der bisherigen Trägerlandschaft, zumal nicht in allen Landesteilen eine Träger-Vielfalt (freie und öffentliche Träger) vorgesehen ist, beschränkt das Recht der Leistungsberechtigten, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII - KJHG).
- **Begrenzung der Zuschußhöhe bei Trägerwechsel**
Die in § 18 Absatz 4 vorgesehene Begrenzung des Zuschusses bei einem Trägerwechsel auf das derzeitige Niveau würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, zumal nach den Förderungsregelungen des § 74 SGB VIII - KJHG die Tatbestandsprüfung immer auf den Einzelfall bezogen werden muß.
- **Offenheit für Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII - KJHG**
Da es sich bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz um die Erfüllung eines Sozialleistungsanspruchs im Sinne des § 24 SGB VIII - KJHG handelt, müssen auch die landesrechtlichen Ausführungsregelungen, soweit sie sich auf die Gewährung von Subventionen nach § 74 SGB VIII - KJHG beziehen, den Abschluß von Vereinbarungen ausdrücklich zulassen. Eine entsprechende Regelung ist bislang im Gesetz nicht erkennlich.
- **Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 SGB VIII - KJHG**
Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist für die Gewährung von Leistun-

gen und die Erfüllung anderer Aufgaben zuständig, soweit es sich um Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen handelt, die den örtlichen Bedarf übersteigen.

Da eine Überschreitung des örtlichen Bedarfs durch den Einzugsbereich von Trägern aus vielfältigen Gründen gegeben ist, z.B. Überschneidung von Grenzziehungen im staatlichen und freigemeinnützigen Bereich, Angebote mit einem besonderen pädagogischen Ansatz und überregionalem Einzugsgebiet, sollte eine entsprechende Zuständigkeitsregelung oder eine entsprechende Ausgleichsregelung zwischen den örtlichen Trägern öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen werden.

IV. Anmerkungen zu Einzelregelungen

Im folgenden wird auf einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs und dem im Zusammenhang zu betrachtenden Entwurf der Betriebskostenverordnung eingegangen:

§ 9.4 - Öffnungszeit ab 1.8.2001 als Wochenbudget

In einem Landesrahmengesetz sollte darauf verzichtet werden, Festlegungen über die Öffnungszeit zu treffen. Bedarfsgerechte Angebote sollten vielmehr in einem verbesserte Bedarfsabstimmungsverfahren unter stärkerer Beteiligung der Eltern vor Ort erfolgen.

§ 15 - Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Die bestehende Verpflichtung der Jugendämter sollte beibehalten werden. Es besteht ansonsten die Gefahr, daß bei einer vollständigen Individualisierung der Verantwortlichkeit Phänomene der tatsächlichen Lebenssituation nicht wahrgenommen werden können.

§ 16.3.4 - Sachkostenförderung nach Pauschalen

Für Mieter ist eine zusätzliche Pauschale für den Erhaltungsaufwand zur Verfügung zu stellen.

Für Elterninitiativen ist eine auf Dauer vorgesehene Zusatzpauschale pro Gruppe zur Verfügung zu stellen.

Zusammenschlüssen von rechtlich selbständigen Trägern sollte eine gemeinsame Bewirtschaftung der Mittel aus den Erhaltungspauschalen ermöglicht werden, so wie dies innerhalb von großen Trägerbereichen (aufgrund der Rechtsform) möglich ist.

§ 17.3.1 - Dynamisierung der Elternbeiträge

Auf die Dynamisierung der Elternbeiträge ist zu verzichten. Eher sind differenziertere Einkommensgruppen einzuführen, durch die sich Veränderungen des Elternbeitrages eher ergeben.

§ 18.2 und 4 - Erhöhung der Trägeranteile ab 1.6.1999

Angesichts des durch das KJHG begründeten Rechtsanspruchs ist für Kinder im Kindergartenalter eine auf einer Vereinbarung beruhende Erstattung der tatsächlichen Kosten erforderlich.

Das Landesrecht muß zumindest die Möglichkeit für die Finanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen vorsehen.

Auf eine Erhöhung der Trägeranteile ist zu verzichten, zumal diese aus der Reduzierung der Qualität der Förderung von Kindern mit ihren Familien entstammen sollen.

§ 18.4 - Zuschußhöhenbegrenzung bei Trägerwechsel

Grundsätzlich müssen Trägerwechsel ermöglicht werden. Träger, die aufgrund des eigenen Selbstverständnisses an einer Fortführung von Angeboten nicht mehr interessiert sind, dürften nicht gedrängt werden, Verantwortlichkeiten fortzuführen.

Es ist davon auszugehen, daß jede von einem freien Träger betriebene Einrichtung den Grundsätzen des KJHG entspricht und auch „kostengünstiger“ betrieben werden kann. Insofern müßten ggfls. Förderprogramme für die Übernahme von neuen „freien Trägerschaften“ vorgesehen werden.

Eine Zuschußbegrenzung würde im übrigen dem Gleichheitsgrundsatz des § 74 SGB VIII - KJHG widersprechen.

§ 18.5 - Begrenzung der Landesförderung für Kinder außerhalb des Kindergartenalters

Die Förderung sollte zukünftig so gestaltet werden, daß die eingesetzten Mittel zur Deckung des tatsächlich vor Ort bestehenden Bedarfs verwendet werden können.

Grundsätzlich sollte eine Umkehr der Finanzierung von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung erfolgen, in dem das Land die Eltern in den Stand setzt, selbstbestimmt die notwendigen Förderangebote in Anspruch zu nehmen.

Insofern würden dann auch die Angebote in Anspruch genommen werden können, die bis zum Ende des Jahres als Überbrückungsmaßnahmen galten, tatsächlich jedoch von den Leistungsberechtigten als bedarfsgerecht und ausreichend angesehen werden.

§ 18a - Stufenweise Erhöhung der Personalkostenzuschüsse

Die Förderungssystematik müßte, wie bereits betont, gänzlich umgestellt werden. Eine Dynamik, die nach unserer Einschätzung auf unsicherer Datenlage geplant ist und auf der Reduzierung von Qualität in der Förderung beruht, lehnen wir ab.

§ 21 - Ausweitung der Erprobungsklausel

Es sind Flexibilisierungen vorzusehen und der Festlegungs-Charakter des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder aufzugeben. Unter dieser Bedingung kann auf eine Erprobungsklausel, die ihrerseits wieder Ungleichzeitigkeiten schafft, verzichtet werden.

Es besteht ein tatsächlicher Bedarf für die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen. Für diese Weiterentwicklung sind jedoch möglichst wenige Regelungen vorzugeben (Verzicht auf die Begrenzung des Erprobungszeitraums, die Anzahl der Beteiligten Einrichtungen, festgelegte Verfahren). Die Weiterentwicklung müßte sich in einer Vision ausdrücken, die eine Orientierung an den Bedarfslagen der Kinder mit ihren Familien und eine Bündelung von Angeboten vorsieht. Entsprechend müßten die für diesen erweiterten Rahmen erforderlichen Bedingungen in die Erprobung einbezogen werden können. Insofern sollte eine Förderung für Tagespflege bestehen, Familienbildungsangebote müßten einbezogen werden, die Zusammenarbeit mit Schule und anderen Angeboten der Jugendhilfe müßte erleichtert und die erforderliche Koordinationsleistung für neue Formen des Zusammenwirkens als „Projektentwicklung“ gefördert werden.

Soweit eine Steuerungsgruppe für die Begleitung der Weiterentwicklung und die Betrachtung der jetzt zu beschließenden Veränderungen einrichtet wird, müßte die Zusammensetzung diejenigen Beteiligten einschließen, die bei der Realisierung der zukünftig integrativ zu erbringenden Gesamtleistung von Bedeutung sind und damit den engen Bezug zu dem Bereich „Tageseinrichtungen“ verlassen.

Die Beratung zur Weiterentwicklung müßten damit eher aus der Bedarfslage von Kindern mit ihren Familien bestimmt werden.

Um finanzschwachen Trägern bereits heute die Weiterentwicklung ihrer Angebote durch Einbeziehung von weiteren Zweckbetrieben, z.B. Spielgruppen zu ermöglichen, müßte in den § 18 die klarstellende Regelung aufgenommen werden, daß der Einsatz von zusätzlichem Personal - außerhalb des „Zweckbetriebs Tageseinrichtungen“ - als förderungsunschädlich anzusehen ist.

Von finanzschwachen Trägern wird zu Recht erwartet, daß sie alle zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen und vermeidbare Aufwendungen unterlassen. In der Praxis wird jedoch von Jugendämtern der Status „finanzschwacher Träger“ in Frage gestellt, wenn ein solcher Träger z.B. eine Mitarbeiterin für Spielgruppen einsetzt, ohne daß diese Aufwendungen tatsächlich im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung des Zweckbetriebs der Tageseinrichtung stehen.

Spielgruppen sind häufig eine erforderliche Ergänzung im Vorfeld des Kindergartenbesuchs oder bis zur Bereitstellung eines Kindergartenplatzes. Soweit eine Landesförderung oder kommunale Förderung nicht erfolgt, werden die Aufwendungen durch Beiträge der Eltern gedeckt. Durch eine „ordentliche“ Abwicklung über den Trägerverein der Tageseinrichtungen könnten die not-

wendigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abwicklungen erleichtert erfolgen. Aufgrund der unklaren Situation ergibt sich heute noch häufig der Bedarf für Umweg-Abwicklungen über Dritte.

Wir würden es daher begrüßen, wenn eine klarstellende Regelung in den § 18 GTK aufgenommen würde.

§ 23.1.2 - Monatliche Abschlagszahlungen

Die Umstellung auf monatliche Abschlagszahlungen bedeutet einerseits eine erhebliche Mehrbelastung der öffentlichen Verwaltungen und verschlechtert andererseits die Sicherheit der Finanzierung für die freien Träger der Einrichtung. Diese Regelung erscheint daher als verzichtbar.

§ 23.3 - Zuständigkeit der Landesjugendämter

Die Verlagerung kann als sinnvoll angesehen werden.

§ 23.4 - Jährliche Überprüfung der finanzschwachen Träger

Angesichts der bereits bestehenden Prüfungsmöglichkeiten und Nachweisverpflichtungen wird für diese Veränderung kein Bedarf gesehen, zumal durchaus auch nicht finanzschwache Träger in der Vergangenheit eine 100%-ige Förderung erhalten haben. Die finanziellen Bedingungen können grundsätzlich keine Grundlage für eine restriktivere Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben durch Freie Träger sein, die auf der Grundlage des § 74 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Anspruch auf eine der besonderen Situation angemessene hohe Förderung haben.

Die bestehenden Prüfungsmöglichkeiten werden als ausreichend angesehen.

§ 25.2 - Entfallen des Genehmigungsvorbehalts für finanzschwache Träger

Eine Verantwortlichkeit des Fachministeriums muß erhalten bleiben, zumal sich durch die zu erwartenden Veränderungen in der Trägerlandschaft ein überörtlicher Koordinierungsbedarf abzeichnet.

§ 26 - Zusätzliche Berichts- und Belegpflichten

Bei der Festlegung zusätzlicher Verpflichtungen muß eine tatsächliche Beteiligung aller betroffenen Träger erfolgen. Nach dem Grundsatz der Bestimmtheit müssen die Anforderungen zusätzlicher Verpflichtungen erkennbar sein.

Art 2 - Inkrafttreten

Angesichts des grundlegenden Regelungsbedarfs und der unklaren, bzw. nicht plausibel erscheinenden Datenlage haben wir Bedenken gegen die vorgesehene eine kurzfristige Umsetzung.

Betriebskostenverordnung

Da die vorgesehenen Ausführungsregelungen im engen Zusammenhang mit den Änderungen des GTK stehen, nehmen wir dem entsprechenden Entwurf ebenfalls Stellung.

§ 1.7 - Einführung von Wochenarbeitszeitwerten

Für die Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten ist eine unter den örtlichen Bedingungen notwendige Verabredung zu den erforderlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Dazu müssen in einem abgestimmten qualitativen Verfahren „Vereinbarungen“ getroffen werden.

Landesweite Festlegungen, auf welchem Niveau auch immer, erscheinen uns eher als ungeeignet. Im übrigen greifen die vorgesehenen Veränderungen nicht nur in die Quantität der personellen Besetzung ein, sondern sie stellen auch beschreibbare qualitative Restriktionen dar, deren Auswirkungen durch das persönliche Engagement der tätigen Mitarbeiterinnen kaschiert, damit kurzfristig nicht politisch relevant, jedoch längerfristig Auswirkungen haben werden und dann wesentlich höhere Aufwendungen durch die Kommunen erfordern.

Mit unseren Hinweisen auf die erforderliche Festlegung des sich vor Ort ergebenden Bedarfs schließen wir nicht aus, daß es durchaus in Einzelfällen Gründe für eine Reduzierung der personellen Besetzung geben kann. Wir wenden uns jedoch dagegen, daß die jetzt vorgesehenen Regelungen bei Kindergartengruppen mit geteilter Öffnungszeit und in kombinierten Einrichtungen einerseits von einer grundsätzlich in Frage zu stellenden Nachfrage und Arbeitssituation ausgeht und andererseits auf der Basis der Vergangenheit (Stand: 31.12.1997) eine Festschreibung über einen Zeitraum von 3 Jahren bis zum 31.12.2001 vorsehen. Anpassungen an geänderte Bedarfslagen würden damit erheblich erschwert.

Wir weisen u.a. darauf hin, daß die vorgesehenen Mindestöffnungszeiten von Kindergartengruppen (7 Stunden, davon 5 Stunden ohne Unterbrechung) unter Berücksichtigung der Aussage der Ministerin, daß nach wie vor 2 Kräfte am Vormittag in der Gruppe tätig sein sollen, durch die vorgesehene Personalbemessung nicht erreicht werden kann.

Das nachfolgende Beispiel für eine eingruppige Einrichtung läßt sich analog auf andere Konstellationen übertragen:

- Bei einer Wochenarbeitszeit von **38,5** Stunden sind nach den geltenden Regelungen rd. **29** Wochenstunden für die Gruppenarbeit vorzusehen, **9,5** Stunden gelten als Vor- und Nachbereitungszeit.
- Die wöchentliche Öffnungszeit einer Kindergartengruppe mit geteilter Öffnungszeit ist mit **35** Wochenstunden festgelegt.

1. Feststellung:

Die Abdeckung der gesamten Mindest-Öffnungszeit mit zwei Kräften kann eigentlich nicht mit 2 Kräften sichergestellt werden.

- Bei einer Öffnungszeit von 30 Stunden, die z.B. am Vormittag von 7.00 bis 12.30 und eine einmalige Öffnungszeit an einem Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr erreicht würde, wäre die personelle Besetzung von 2 Kräften „passend“.
- Nach den vorgesehenen Regelungen müßte, wenn an der einmal wöchentlich stattfindenden Nachmittagsöffnungszeit 15 Kinder teilnehmen würden, jedoch eine Reduzierung der personellen Besetzung von 2 Kräften auf 1,5 Kräfte erfolgen. Die Reduzierung um ½ Stelle (19,25 Wochenstunden) hätte damit nicht nur Auswirkungen auf die Nachmittagsförderung der Kinder, für die bei 15 Kinder 2 Kräfte erforderlich wären, sondern auch für den laufenden Betrieb am Vormittag.

2. Feststellung:

Die vorgesehene Regelung greift grundsätzlich in die personelle Besetzung in Kindergärten ein und führt zu erheblichen Verschlechterungen in den Einrichtungen, die auf der bisher vereinbarten Grundlage Personal einsetzen.

- Die zusätzlich vorgesehene Reduzierung der Freistellungen von der Leitung einer eigenen Gruppe, die zukünftig nur noch 6 Stunden pro Kindergarten-Gruppe und nicht mehr 25 % pro Kindergartengruppe beträgt, bedeutet eine Kürzung um 3,6 Stunden.

3. Feststellung:

Die für Koordinierungsaufgaben und die Abdeckung von besonderen Belastungssituationen vorgesehenen Ressourcen sollen gemindert werden, obschon für das Erbringen von integrativen Gesamtleistungen zukünftig Kapazitäten für erweiterte Zusammenarbeit erforderlich werden.

Bezogen auf die Fragen zur Notwendigkeit der personellen Besetzung in Tageseinrichtungen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 25.8.1997 u.a. festgestellt:

- Bei verlängerten Betreuungszeiten, z.B. zur Wahrung der Aufsichtspflicht auch in Extremsituationen, ist eine Personalbesetzung mit **1,5 Stellen nicht ausreichend**.
- Es kann nicht geltend gemacht werden, daß die Betreuung der Kinder außerhalb der **Kernzeiten** weniger personalintensiv erfolgen kann, weil in dieser Zeit keine gezielten pädagogischen Aktivitäten erfolgen würden. Die Einteilung in Phasen intensiver und weniger intensiver Betreuung entspricht weder der Lebenswirklichkeit noch dem Kindeswohl.

- Die beklagte Stadt könne sich nicht darauf berufen, daß die notwendigen **Finanzmittel** nicht zur Verfügung stehen. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Betreuung der Kinder hat Vorrang vor fiskalischen Überlegungen.

§ 1.8 - Maßstab für die Personalbemessung

Die Grundlagen für die Bedarfsbemessung in Tageseinrichtungen sind abzulehnen.

§ 2.2 - Sachkostenpauschalen

Die Regelung ist, insbesondere von der Höhe der Förderung her, unangemessen, um die Einrichtung auf Dauer zu erhalten. Es wird die Sorge gesehen, daß insbesondere durch die Reduzierung der Abrechnungsmöglichkeit von tatsächlichen Aufwendungen bei kleineren Trägern, insbesondere Elterninitiativen, eine tatsächliche Erhöhung des Trägeranteils und damit eine Mehrbelastung von Eltern erfolgt.

Es ist daher u.a. für Zusammenschlüsse von rechtlich selbständigen Trägern vorzusehen, daß diesen eine gemeinsame Bewirtschaftung der Erhaltungsaufwendungen ermöglicht wird.

§ 2a - Verwendungsnachweisverfahren

Es ist zu begrüßen, daß das Verwendungsnachweisverfahren vereinfacht werden soll.

§ 3.1.2 -Überschreitung der Gruppenstärken

Die bisher geltende Regelung bedarf keiner Veränderung.

§ 4.4 - Ausschluß der Förderung der Miete bei Trägerwechsel

Die vorgesehene Regelung ist auf den Fall zu begrenzen, daß die Miete evtl. dann nicht zu fördern ist, wenn die Zweckbindungsfristen noch gelten und der neue Betreiber zugleich Eigentümer/Teileigentümer ist. Die vorgesehene Regelung erscheint uns als Übermaß.